



Satzung

Tauch-Sport-Club Biberach/Riß e.V.

	Seite
A	ALLGEMEINES.....3
§ 1	Name und Sitz..... 3
§ 2	Vereinszweck und Gemeinnützigkeit 3
§ 3	Geschäftsjahr 4
§ 4	Vereinsämter, Aufwandsentschädigungen..... 4
§ 5	Mitgliedschaft in Verbänden 5
B	MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN5
§ 6	Mitglieder..... 5
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft 6
§ 8	Aufnahmefolgen 6
§ 9	Rechte der Mitglieder 6
§10	Pflichten der Mitglieder 7
§11	Beiträge und Gebühren 8
§12	Maßregelungen 9
§13	Beendigung der Mitgliedschaft 9
§14	Ausschluss 10
C	ORGANE DES VEREINS 11
§15	Vereinsorgane..... 11
§16	Mitgliederversammlung 11
§17	Inhalt der Tagesordnung 12
§18	Außerordentliche Mitgliederversammlung..... 13
§19	Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung..... 13
§20	Vorstand..... 14
§21	Gesamtvorstand..... 15
§21a	Gemeinsame Bestimmungen für die Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands 17
§22	Kassenprüfer..... 17
§23	Ordnungen 17
D	SCHLUSSBESTIMMUNGEN..... 18
§24	Datenschutz 18
§25	Auflösung des Vereins..... 18
§26	Inkrafttreten der Satzung 19

A ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Tauch-Sport-Club Biberach/Riss e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist in Biberach.
3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter VR 640406 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports.
3. Der Zweck des Vereins wird durch folgende in der Satzung festgelegten Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freizeit- und Leistungssports.
 - Aus- und Weiterbildung seiner Mitglieder.
 - Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Tauchsportaktivitäten.
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
 - Jugendarbeit.

4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.
9. Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern anvertrauten Kinder sehr am Herzen. Er stellt sich dieser Aufgabe, sich für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§ 3 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 2 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

3. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, diese Aufwandsentschädigung für die Mitglieder (§ 6) einschließlich der Mitglieder des Gesamtvorstands per Beschluss festzusetzen.

Dabei ist darauf zu achten, dass die aktuelle gesetzliche Pauschale (Freibetrag) pro ehrenamtlich Tätiger/Tätigem nicht überschritten wird.

§ 5 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Tauch-Sport-Club Biberach e.V. ist unter anderem Mitglied in folgenden Verbänden:

- Verband Deutscher Sporttaucher e.V. (VDST),
- Württembergischer Landesverband für Tauchsport e.V. (WLT),
- Württembergischer Landessportbund e.V. (WLSB).

Er erkennt die Satzungen und Ordnungen der vorgenannten Verbände für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

B MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein unterscheidet in:

1. Aktive Mitglieder,
2. Ehrenmitglieder.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen.
2. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein.
3. Der Gesamtvorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand bekannt gegeben.
4. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist unanfechtbar.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit dem Beschluss durch den Gesamtvorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung und der Vereinsordnungen. Durch seinen Aufnahmeantrag verpflichtet es sich zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

2. Die Mitglieder genießen im Übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Minderjährige Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen und das Wort zu ergreifen. Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren haben ausschließlich im Rahmen der Jugendordnung ein Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.
Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.
2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen.

4. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen sind von den Mitgliedern dem Verein in geeigneter Form umgehend mitzuteilen. Hierzu gehören insbesondere:
 - Die Mitteilung von Anschriftenänderungen.
 - Änderungen der Bankverbindung.
 - Mitteilungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Die Höhe der einmalig zu zahlenden Aufnahmegebühr sowie die Höhe des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrags für alle Mitglieder sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliederversammlung fest.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten.
Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz zweimaliger erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Die Forderung des Vereins gegenüber dem Mitglied erlischt dadurch nicht.

6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Ausbildungsordnung regeln.
8. Aus dem Vereinsvermögen angeschaffte Gegenstände dürfen nur von den Mitgliedern benutzt werden. Etwaige Gebühren regelt die Verleihordnung.

§ 12 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- Schriftliche(r) Ermahnung/Verweis
- Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen schriftlich zu übermitteln.

§ 13 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft kann durch eine Mitteilung in Textform des Mitglieds, jeweils unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat, zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.

3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 14 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,
 - c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

C *ORGANE DES VEREINS*

§ 15 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§ 16 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Eine virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung mit. Bei einer virtuellen Mitgliederversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei eine die ordnungsgemäße Absendung einer E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds.

Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Mitgliederversammlung ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die/den erste(n) Vorsitzende(n). Sie muss eine Tagesordnung enthalten.
5. Die Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung auf der Homepage („www.tsc-biberach.de“) oder schriftlich per E-Mail oder einfachem Brief an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen vorher, einzuberufen.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingehen. Anträge sind an die in der Einladung zur Mitgliederversammlung genannte Adresse zu richten.
Später eingehende Anträge können in der Mitgliederversammlung nur beraten und beschlossen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen (Dringlichkeitsantrag).
Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
7. Die/Der Vorsitzende oder - bei deren/dessen Verhinderung - die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 17 Inhalt der Tagesordnung

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:

- a. Bericht des Vorstandes
- b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c. Genehmigung des Jahresabschlusses
- d. Entlastung des Vorstandes
- e. Wahlen (soweit erforderlich)

- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
- g. Sonstiges

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 10 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 19 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung

1. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die aktiven Mitglieder sowie die jugendlichen Mitglieder des Vereins, sofern diese das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden bzw. der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters.

Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Sollten Änderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts bzw. des Finanzamts notwendig sein, wird der Gesamtvorstand dazu ermächtigt, die notwendige Änderung der Satzung zu beschließen, damit eine Eintragung der Neufassung in das Vereinsregister erfolgen kann.

In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

3. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so genügt es, wenn dies ein anwesendes Mitglied beantragt.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von der/dem Vorsitzenden bzw. der/dem Leiter(in) der Versammlung und der/dem Protokollführer(in) zu unterschreiben ist.

§ 20 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jedes Mitglied des Vorstands ist jeweils einzelvertretungsberechtigt. Diese Vertretung ist in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 1.000 € für den Verein nur verbindlich sind, wenn die Zustimmung des Gesamtvorstands hierzu erteilt ist.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die/der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden, der Kassenwart nur im Falle der Verhinderung der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller

Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
5. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so muss zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Neuwahl stattfinden. Bis zu dieser Neuwahl ist der Gesamtvorstand (§ 21) befugt, einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
6. Die Mitglieder des Vorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
7. Die Sitzungen des Vorstands werden durch die/den Vorsitzende(n) einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Für die Form der Vorstandssitzung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.

Über Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Leiterin/vom Leiter der Sitzung und der/dem von ihr/ihm bestimmten Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.

§ 21 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstands wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus

- a. dem Vorstand (§ 20),
 - b. der/dem Schriftführer(in),
 - c. dem Gerätewart,
 - d. der/dem Ausbildungsleiter(in) und
 - e. der/dem Jugendleiter(in).
2. Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.
 3. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
 4. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch die/den Vorsitzende(n) einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstands eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder, einschließlich mindestens ein Mitglied des Vorstands, anwesend sind. Für die Form der Gesamtvorstandssitzung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 5. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstands ist ein Protokoll zu erstellen, das von der Leiterin/vom Leiter der Sitzung und der/dem Schriftführer(in) zu unterzeichnen ist.
 6. Die Mitglieder des Gesamtvorstands, mit Ausnahme der Jugendleiterin/des Jugendleiters, werden von der Mitgliederversammlung für 4 Jahre gewählt. Sie bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
 7. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstands, das nicht zum Vorstand (§ 20) gehört, vor Ablauf seiner Amtsdauer vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

8. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

§ 21 a Gemeinsame Bestimmungen für die Wahl des Vorstands und des Gesamtvorstands

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands und des Gesamtvorstands erfolgt in zweijährigen Abständen in rollierendem System.

Hierfür werden zwei Wahlgruppen gebildet.

Wahlgruppe I umfasst die/den 1. Vorsitzende(n), die/den Schriftführer(in) und den Gerätewart, Wahlgruppe II die/den 2. Vorsitzende(n), den Kassenwart und die/den Ausbildungsleiter(in).

§ 22 Kassenprüfer

1. Die mindestens einmal jährliche stattfindende Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten zwei Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Die Bestellung erfolgt auf 2 Jahre. § 20 Ziff. 5 gilt bei vorzeitiger Niederlegung der Tätigkeit analog.
3. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 23 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Ordnungen werden mit Ausnahme der Beitragsordnung und der Jugendordnung vom Gesamtvorstand beschlossen.

Die Jugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und ist vom Gesamtvorstand zu bestätigen.

Geändert oder aufgehoben werden können Ordnungen vom jeweiligen Beschlussorgan oder von der Mitgliederversammlung.

3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D *SCHLUSSBESTIMMUNGEN*

§ 24 *Datenschutz*

1. Der Verein beachtet den Datenschutz entsprechend der Datenschutzordnung.
2. Der Verein bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz.

§ 25 *Auflösung des Vereins*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 19 der Satzung ist zu beachten.
3. Die Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins zu gemeinnützigen, steuerbegünstigten Zwecken zur Förderung des Tauchsports zu verwenden.

5. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren/Liquidatorinnen, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

6. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vereinsvermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke zur Förderung des Tauchsports zu verwenden hat.

§ 26 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am **13.04.2023** beschlossen worden.

Sie tritt in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm eingetragen worden ist.
Die Satzung i.d.F. vom 14.03.2017 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt:

Lothar Pudritz
1. Vorsitzender

Daniel Engert
2. Vorsitzender